

Richtlinie der Hansestadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten anlässlich von Wahlen und Abstimmungen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Verwaltungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Sondernutzungen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

(2) Sondernutzung im Sinne dieser Richtlinie ist jegliche Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus zum Zweck der Werbung um die Stimmen wahl- und abstimmungsberechtigter Personen. Sie bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist schriftlich beantragen. Abweichend von Satz 3 sind im Rahmen des Koordinierungstermins nach § 9 auch mündliche Anträge zulässig.

(3) Bei den Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen sind die Bestimmungen dieser Richtlinie ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) und der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen zu berücksichtigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsträger im Sinne dieser Richtlinie sind,

a) bei Wahlen alle zur Wahl zugelassenen Parteien und Bewerber. Mehrere Bewerber, die derselben Partei angehören, gelten als ein Wahlvorschlag. Gehört ein Bewerber einer Partei zwar nicht an, wird aber von dieser unterstützt, so zählt er ebenfalls zum entsprechenden Wahlvorschlag. Finden mehrere Wahlen innerhalb von vier Wochen statt, so gelten die Bewerber einer Partei für die verschiedenen Wahlen ebenfalls als ein Wahlvorschlag.

b) bei Abstimmungen (z.B. Bürgerentscheid) die inhaltlichen Positionen zur Sachfrage „Ja“ und „Nein“.

(2) Plakate und Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle ortsfest angebrachten oder aufgestellten Wahlsichtwerbungen.

Folgende Plakate werden dabei unterschieden:

a) herkömmliche Plakate

sind Plakate, die auf eine Befestigung an einem Objekt angewiesen sind und im Format die Größe DIN A0 nicht überschreiten. Werden zwei Plakate Rücken an Rücken miteinander befestigt, so gelten sie als ein Plakat.

b) Dreieckständer

sind Konstruktionen aus festem Material, auf denen Wahlsichtwerbung auf zwei oder mehr Elementen aufgebracht wurde. Aufgrund ihrer Beschaffenheit können sie kontaktlos und standsicher um zulässige Standortobjekte herum aufgebaut werden. Die von einem Dreieckständer in Anspruch genommene Grundfläche darf einen Quadratmeter nicht übersteigen.

c) Großflächentafeln

sind Plakate, deren Größe DIN A0 überschreitet und eine maximale Größe von 4 x 3 m aufweisen.

(3) Standorte im Sinne dieser Richtlinie sind zulässige Objekte und Orte, an denen Wahlwerbung angebracht oder an denen Wahlwerbung betrieben werden darf.

Zulässige Standorte für herkömmliche Plakate sind Straßenlaternen. Gestrichene Straßenlaternen sind bei der Nutzung als Standort mit geeigneten Mitteln vor Beschädigung zu schützen.

Zulässige Standorte für Dreieckständer sind Straßenlaternen und Straßenbäume.

Zulässige Standorte für Großflächentafeln werden im Vorfeld einer jeden Wahl oder Abstimmung von der Verwaltung gesondert ausgewiesen und den Parteien und Wahlvorschlagsträgern spätestens im Rahmen des nach § 9 vorgesehenen Koordinierungstermins bekannt gegeben.

Zulässige Standorte für das Betreiben aktiver Wahlwerbung (Infostände und dergleichen) im innerstädtischen Bereich werden im Vorfeld einer jeden Wahl oder Abstimmung von der Verwaltung gesondert ausgewiesen und den Parteien und Wahlvorschlagsträgern spätestens im Rahmen des nach § 9 vorgesehenen Koordinierungstermins bekannt gegeben.

(4) Lichtraumprofil im Sinne dieser Richtlinie ist der freizuhaltende lichte Raum über Fußwegen, Radwegen und Grünstreifen. Es umfasst in ihrer Höhe 2,50 m.

§ 3

Anzahl zulässiger Plakate

(1) Die Anzahl der herkömmlichen Plakate je Straßenlaterne ist auf

eins je Wahlvorschlag

und auf

zwei insgesamt

begrenzt.

(2) Die Anzahl der Dreieckständer ist je Standort auf eins begrenzt.

(3) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus wird die Anzahl der herkömmlichen Plakate und der Dreieckständer nicht begrenzt.

§ 4

Plakatierungsverbotszonen

(1) Im Bereich des in der Anlage 1 umrandeten, schützenswerten, historischen Stadtkernes, ist eine Plakatierung nicht erlaubt.

(2) Ebenfalls unzulässig ist die Plakatierung auf dem Bahnhofsvorplatz (Friedensreich-Hundertwasser-Platz).

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anbringung eines Dreieckständers zum Zweck des Hinweises auf eine bevorstehende Wahlkampfveranstaltung unmittelbar am Veranstaltungsort ab sieben Tage vor dem Veranstaltungstag zulässig. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung ist der Veranstaltungshinweis zu entfernen. Die Zahl der Veranstaltungshinweise, die inner-

halb der Verbotszone zum selben Zeitpunkt angebracht sein dürfen, ist je Wahlvorschlag auf eins begrenzt.

§ 5 Auflagen zur Verkehrssicherheit

(1) Plakatierungen haben so zu erfolgen, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere dürfen

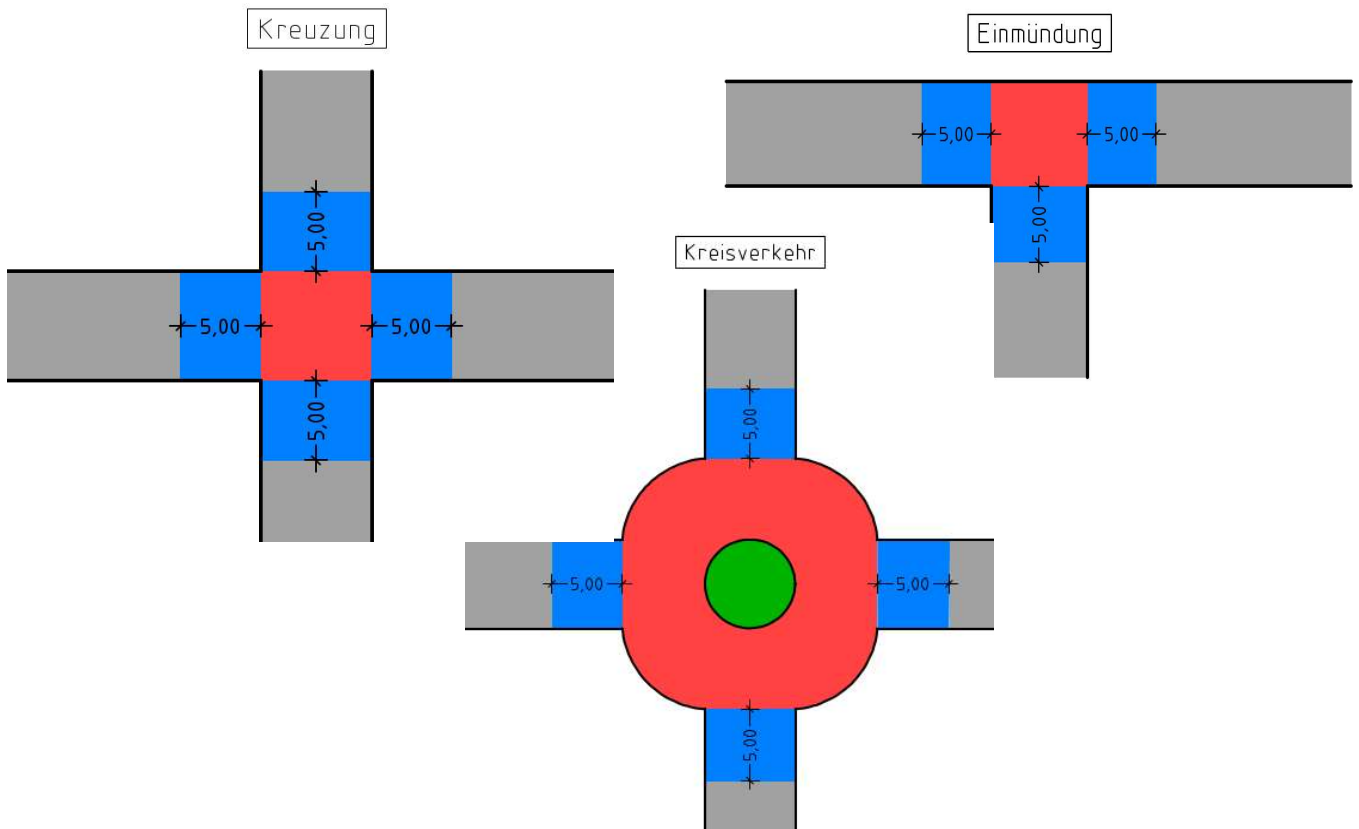
a) Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder, Lichtsignalanlagen usw.) durch Plakatierungen nicht verdeckt werden.

b) Dreieckständer nicht in Radwege hineinragen. Soweit sie auf Gehwege ragen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten.

c) herkömmliche Plakate nur so angebracht werden, dass das Lichtraumprofil frei bleibt.

d) Plakatwerbungen nicht am Innenrand von Kurven, unter Brücken, bis 5 m vor Fußgängerüberwegen und bis 20 m vor Bahnübergängen platziert werden.

(2) Sichtdreiecke sind durch einen Mindestabstand von 5 m zu Straßenkreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren freizuhalten. In den blau und rot markierten Bereichen der nachfolgenden Abbildungen sind Plakatierungen daher grundsätzlich verboten:



(3) Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 2 kann die Verwaltung für Großflächenplakate zulassen.

(4) Jegliche Wahlsichtwerbung ist in der Weise aufzustellen / anzubringen / zu befestigen, dass auch bei stärkerem Wind kein Umstürzen / Abreißen / Abfallen zu befürchten ist.

§ 6 Plakatierungsstart und Ende

(1) Plakatierungsstart ist grundsätzlich sechs Wochen vor dem Tag der Wahl oder Abstimmung, Samstag, 18:00 Uhr. Finden innerhalb von vier Wochen mehrere Wahlen oder Abstimmungen statt, so ist der Zeitpunkt der früheren Wahl / Abstimmung für den Beginn der Frist maßgeblich.

(2) Fällt der nach Absatz 1 ermittelte Startzeitpunkt in Ferienzeiten, so kann ein früherer Plakatierungsstart bestimmt werden.

(3) Der jeweilige Plakatierungsstart ist von der Verwaltung spätestens im Rahmen des Koordinierungstermins nach § 9 zu benennen.

(4) Sämtliche Plakatierungen sind innerhalb einer Woche nach dem Tag der Wahl oder Abstimmung wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Finden innerhalb von vier Wochen mehrere Wahlen oder Abstimmungen statt, so ist der Zeitpunkt der späteren Wahl / Abstimmung für den Beginn der Frist maßgeblich.

§ 7 Standortvergabe Infostände

(1) Jedem Wahlvorschlagsträger ist auf Antrag hin für den gesamten Erlaubniszeitraum ein fester Standort für das Betreiben aktiver Wahlwerbung mittels Infostand zuzuweisen.

(2) Wem welcher der ausgewiesenen Standorte zugeteilt wird, wird wie folgt ermittelt:

a) Mit dem Antrag hat jeder Wahlvorschlagsträger seine Wunschstandorte in priorisierter Reihenfolge anzugeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch usw.).

b) Aus den antragstellenden Wahlvorschlagsträgern wird eine Zugriffsreihenfolge per Los ermittelt (Erstzugriffsrecht, Zweitzugriffsrecht, Drittzugriffsrecht usw.).

c) In der nach Buchst. b) ermittelten Zugriffsreihenfolge der Wahlvorschlagsträger wird sodann der Standort nach der von ihm gemäß Buchst. a) gewählten Priorisierung zugeteilt, soweit er nicht bereits an einen vorrangigen Zugriffsberechtigten vergeben wurde und noch verfügbar ist.

(3) Wird der zugewiesene Standort durch den Wahlvorschlagsträger nicht für den entsprechenden Zweck in Anspruch genommen, so soll die Erlaubnis widerrufen werden. Der betreffende Standort kann in diesem Fall an einen anderen Wahlvorschlag neu vergeben werden. Die Zugriffreihenfolge nach Absatz 2 soll bei der Vergabe an einen anderen Wahlvorschlag in umgekehrter Reihenfolge berücksichtigt werden.

§ 8 Standortvergabe Großflächentafeln

(1) Wahlvorschlagsträgern werden auf Antrag hin feste Standorte für Großflächentafeln zugewiesen.

(2) Soweit die Anzahl aller beantragten Stellflächen die Zahl der verfügbaren Standorte übersteigt, wird die Anzahl der Zuweisungen je Wahlvorschlag nach dem in den Absätzen 3 bis 8 näher bestimmten Verfahren der „abgestuften Chancengleichheit“ i.S.d. § 5 Parteiengesetz ermittelt. Ein Beispiel für die rechnerische Ermittlung der zu gewährenden Stellflächen ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinie.

(3) Unter der Voraussetzung des Absatz 2 wird die Anzahl der Standorte, die dem Wahlvorschlagsträger zugewiesen wird, von dessen jeweiliger Bedeutung abhängig gemacht. Jeder

zur Wahl zugelassene Wahlvorschlagsträger soll auf entsprechenden Antrag hin mindestens 5 % der Stellflächen (Grundanspruch) zugesprochen bekommen und der bedeutsamste Wahlvorschlagsträger soll nicht mehr als das fünffache an Stellflächen zugewiesen bekommen als der am wenigsten bedeutsame. Bei der Ermittlung des Grundanspruchs ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

(4) Die Bedeutung einer Partei wird nach dem jeweiligen Ergebnis der vorherigen Wahl bemessen. Maßgeblich sind bei den unterschiedlichen Wahlen folgende Ergebnisse:

a) bei Kommunalwahlen: Das Mittel der prozentualen Stimmenanteile aus den Wahlen zum Stadtrat und zum Kreistag,

b) bei Landtagswahlen: Prozentuales Gesamtergebnis der Zweitstimmen (landesweit),

c) bei Bundestagswahlen: Prozentuales Gesamtergebnis der Zweitstimmen (bundesweit),

d) bei Europawahlen: Prozentuales Gesamtergebnis (bundesweit).

(5) Unter Zugrundelegung der Wahlergebnisse nach Absatz 4 wird für jeden Wahlvorschlagsträger ein Bedeutungsfaktor von mindestens 1,0 bis maximal 7,0 ermittelt.

Es gilt:

Wahlergebnis	Bedeutungsfaktor
0,0 – 3,0 %	1,0
3,1 – 5,0 %	1,5
5,1 – 7,5 %	2,0
7,6 – 10,0 %	2,5
10,1 – 12,5 %	3,0
12,6 – 15,0 %	3,5
15,1 – 17,5 %	4,0
17,6 – 20,0 %	4,5
21,1 – 22,5 %	5,0
22,6 – 25,0 %	5,5
25,1 – 27,5 %	6,0
27,6 – 30,0 %	6,5
30,1 % und mehr	7,0

Sofern kein vorheriges Wahlergebnis vorhanden ist, ist der Bedeutungsfaktor 1,0 anzuwenden.

(6) Durch Multiplikation des Bedeutungsfaktors einer Partei mit dem nach Absatz 3 ermittelten Grundanspruch ergibt sich der sogenannte „maximale Anspruch“ einer jeden Partei.

(7) Die über die verfügbaren Standorte hinausgehenden Ansprüche werden, beginnend beim höchsten Bedeutungsfaktor, im erforderlichen Umfang gekürzt. Ist der Bedeutungsfaktor zweier Parteien identisch, so ist zunächst der Anspruch derjenigen Partei zu kürzen, die das schwächere Wahlergebnis nach Absatz 4 aufweist. Bei jedem Rechen- bzw. Kürzungsschritt wird der Bedeutungsfaktor der betroffenen Partei um 0,5 herabgesetzt und der maximale Anspruch auf Stellflächen um eins gekürzt.

(8) Finden mehrere Wahlen und / oder Abstimmungen innerhalb von vier Wochen statt, so wird die Bedeutung einer Partei nach dem vorherigen Ergebnis der überregionaleren Wahl bemessen.

(9) Welcher Wahlvorschlagsträger welchen verfügbaren Standort zugewiesen bekommt, ist wie folgt zu ermitteln:

a) Mit dem Antrag soll jeder Wahlvorschlagsträger seine Wunschstandorte in priorisierter Reihenfolge anzugeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch usw.).

b) Die Zugriffsreihenfolge wird per Los ermittelt (Erstzugriffsrecht, Zweitzugriffsrecht, Drittzugriffsrecht usw.). Dabei entspricht die Anzahl der zu Beginn der Losung im Topf befindlichen Lose, die auf den jeweiligen Wahlvorschlagsträger entfallen, der Anzahl der ihm zuzuweisenden Stellflächen.

c) In der nach Buchst. b) ermittelten Reihenfolge werden die verfügbaren Standorte entsprechende der nach Buchst. a) getroffenen Priorisierungen der Wahlvorschlagsträger nach und nach vergeben.

(10) Werden zugewiesene Standorte durch den Wahlvorschlagsträger nicht für den entsprechenden Zweck in Anspruch genommen, so soll die Erlaubnis widerrufen werden. Der betreffende Standort kann in diesem Fall an einen anderen Wahlvorschlag neu vergeben werden. Die Zugriffreihenfolge nach den Absätzen 3-7 ist bei der Vergabe an einen anderen Wahlvorschlag zu berücksichtigen.

§ 9 Koordinierungstermin

(1) Im Vorfeld von Wahlen soll die Verwaltung die zu diesem Zeitpunkt bekannten Parteien und Bewerber der anstehenden Wahl zu einem Informations- und Koordinierungstermin einladen. Bereits mit der Einladung sollen die Wahlvorschlagsträger über wesentliche Fristen und Abläufe informiert werden.

(2) Die Informations- und Koordinierungsveranstaltung soll mindestens 10 Wochen vor dem Tag der Wahl stattfinden.

(3) Erforderliche Losverfahren und Standortzuweisungen nach dieser Richtlinie sollen im Rahmen der Informations- und Koordinierungsveranstaltung durchgeführt werden.

§ 10 Verstöße

Soweit Plakatierungen entgegen den Regelungen dieser Richtlinie angebracht werden, ist die Hansestadt Uelzen berechtigt und angehalten diese kostenpflichtig zu entfernen. Zuvor soll dem Verursacher jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Plakatierung innerhalb von 24 Stunden selbst zu entfernen.

§ 11 Gebühren

Sondernutzungen im Sinne dieser Richtlinie sind gebührenfrei.

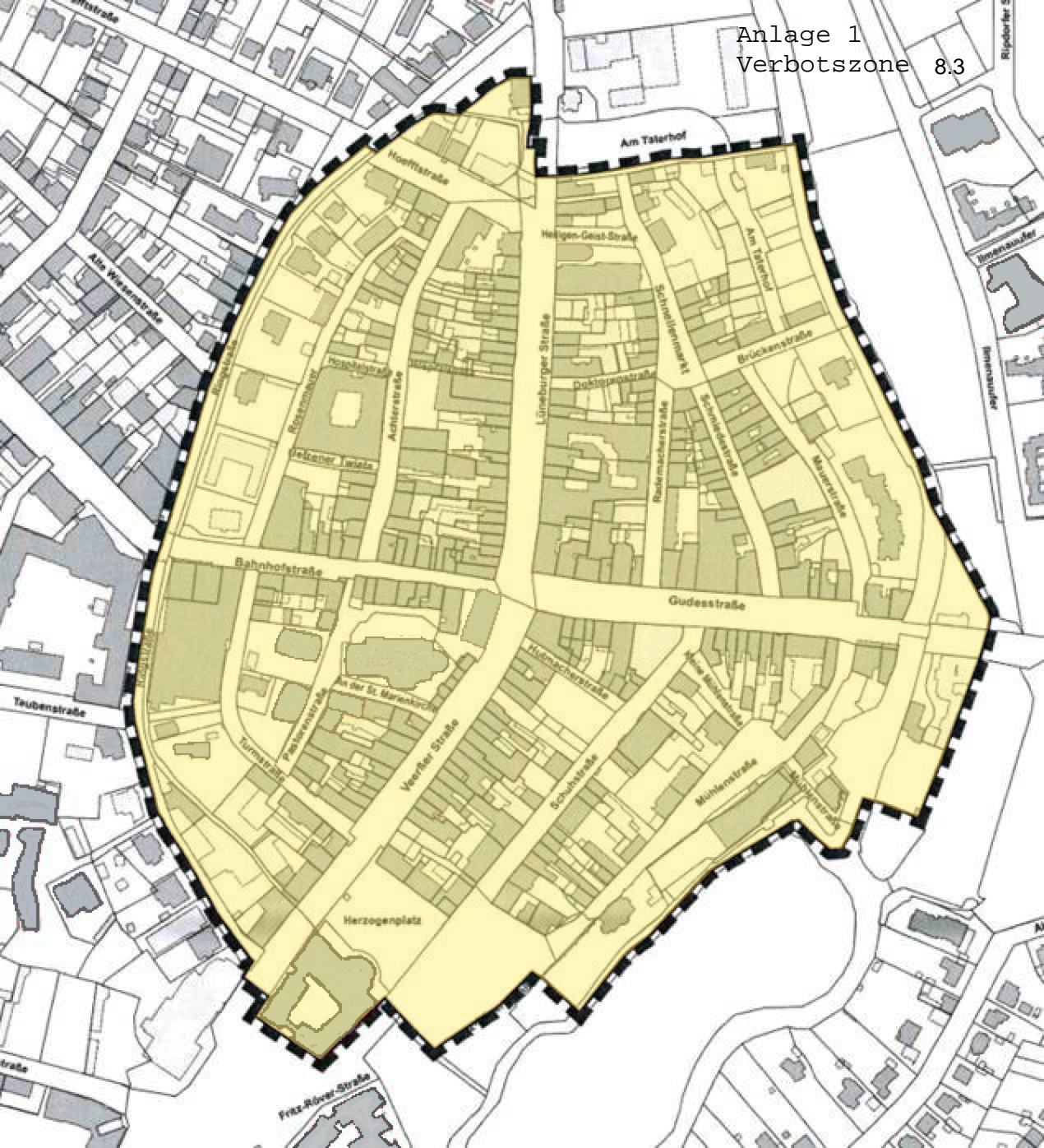
§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Uelzen, den 11.07.2022

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister



Am Talerhof

Hoefftsstraße

Heiligen-Geist-Straße

Lüneburger Straße

Brückenstraße

Gudesstraße

Bahnhofstraße

TeuBenstraße

Herzogenplatz

Franz-Röber-Straße

Verfuß Straße

Kühnenstraße

Buchstraße

Mühlenstraße

Ripdaber 2

Indenander

apfelmacher

M

**Beispiel zur Ermittlung zuzuweisender Stellflächen je Partei
für Großflächentafeln nach § 8**

Das Beispiel basiert auf folgenden Annahmen:

1. Die Zahl der verfügbaren Stellflächen beträgt 46
2. Sieben Parteien beantragen, so viele Stellflächen zugewiesen zu bekommen wie möglich
3. Maßgebliches, vorheriges Wahlergebnis der sieben Parteien beträgt für

Partei A = 36,9 %, Partei B = 33,6 %, Partei C = 8,7 %, Partei D = 7,5 %, Partei E = 6,2 %, Partei F = 4,6 % und Partei G = 0,7 %.

Schritt 1: Ermittlung des Grundanspruchs nach § 8 Absatz 3

5% von 46 Stellflächen = 2,3 -> Aufrunden auf ganze Zahl = 3

Schritt 2: Zuweisung des jeweiligen Bedeutungsfaktors anhand der Tabelle des § 8 Abs. 5

Partei	Vorheriges Wahlergebnis in %	Bedeutungsfaktor
A	36,9	7,0
B	33,6	7,0
C	8,7	2,5
D	7,5	2,0
E	6,2	2,0
F	4,6	1,5
G	0,7	1,0

Schritt 3: Ermittlung des jeweiligen „maximalen Anspruchs“

Partei	Grundanspruch	Bedeutungsfaktor	Maximaler Anspruch
A	3	7,0	21
B	3	7,0	21
C	3	2,5	8
D	3	2,0	6
E	3	2,0	6
F	3	1,5	5
G	3	1,0	3
SUMME	21		70

Schritt 4: Ermittlung des notwendigen Kürzungsumfangs

Summe der maximalen Ansprüche abzüglich der verfügbaren Stellflächen

$$70 - 46 = 24$$

Schritt 5: Vornehmen der erforderlichen Kürzungsschritte

Beginn bei der Partei mit dem höchsten Bedeutungsfaktor. Bei gleichem Bedeutungsfaktor erfolgt die Kürzung zuerst bei der Partei mit dem schwächeren Wahlergebnis. Nach jeder Kürzung wird der Bedeutungsfaktor um 0,5 gemindert.

Kürzungsschritt	Partei	Bedeutungsfaktor	Kürzungsschritt	Partei	Bedeutungsfaktor
1	B	7,0	13	B	4,0
2	A	7,0	14	A	4,0
3	B	6,5	15	B	3,5
4	A	6,5	16	A	3,5
5	B	6,0	17	B	3,0
6	A	6,0	18	A	3,0
7	B	5,5	19	C	2,5
8	A	5,5	20	B	2,5
9	B	5,0	21	A	2,5
10	A	5,0	22	E	2,0
11	B	4,5	23	D	2,0
12	A	4,5	24	C	2,0

Schritt 6: Als Ergebnis der Kürzungsschritte verbleiben je Partei die zuzuweisenden Stellflächenansprüche

Es gilt: Maximaler Anspruch abzüglich vorgenommener Kürzungen = zuzuweisende Flächen

Partei	Vorheriges Wahlergebnis in %	Maximaler Anspruch	Kürzungen	Zuzuweisen
A	36,9	21	10	11
B	33,6	21	10	11
C	8,7	8	2	6
D	7,5	6	1	5
E	6,2	6	1	5
F	4,6	5	0	5
G	0,7	3	0	3
SUMMEN		70	24	46